

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 177/12 B

L 10 R 50/10 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 5 R 73/08 (SG Oldenburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. Juni 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie den Richter Gasser
und den Richter Kaltenstein
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 29. März 2012 wird als unzu-
lässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine
außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Das LSG Niedersachsen-Bremen hat im Beschluss vom 29.3.2012 einen Anspruch der Klägerin auf Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Die Klägerin macht mit ihrer beim BSG erhobenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten LSG-Beschluss Folgendes geltend: (1.) die "Beweissicherung der ersten Instanz" sei unzureichend gewesen; (2.) "der Gutachter" habe angenommen, die Klägerin könne bestenfalls am Tage 500 m zu Fuß mit einer Geschwindigkeit von 2,4 m pro Sekunde laufen; (3.) "der Gutachter" sei auf die "Frage gemäß a) des Schriftsatzes vom 14.07.2011 nicht eingegangen"; (4.) der Verweis auf den allgemeinen Arbeitsmarkt sei angesichts von zwei abgeschlossenen Berufsausbildungen zu Unrecht erfolgt; (5.) der Umstand, dass die Arbeitsverwaltung bisher keinen Arbeitsplatz habe zuweisen können, belege hinreichend, dass tatsächlich eine entsprechende Fähigkeit der Klägerin gegeben sei; (6.) "keines des Gutachtens Walde" habe die Erkenntnis belegen können, dass die Klägerin bzw ihr Gesundheitszustand sich in der Vergangenheit gebessert habe - die Behauptung, ihre Leistungsfähigkeit sei wiederhergestellt, sei unangemessen.
- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Beschwerdebegründung vom 31.5.2012 genügt nicht der vorgeschriebenen Form, denn sie hat mit ihrem Vorbringen keinen der in § 160 Abs 2 SGG aufgezählten Revisionszulassungsgründe auch nur ansatzweise in der gesetzlich vorgeschriebenen Form bezeichnet (*vgl § 160a Abs 2 S 3 SGG*).
- 4 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (*§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*).
- 5 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

